



Manfred Wesonig
Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Ulrike Schickhofer
Annemarie Höfler
Rainer Trinkl
Irmgard Kienreich

Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH
zH Herrn Mag. Manfred Wesonig
Birkfelder Straße 25
8160 Weiz

04.07.2017
Mag. R/We

Subvergabe oder Personalleasing? Achtung Haftungsfall!

Sehr geehrter Herr Mag. Wesonig,

oftmals kommen inländische Unternehmer in Versuchung, ausländische Subauftragnehmer zu beauftragen. Sei es aufgrund ihrer Flexibilität, ihres Könnens oder schlichtweg aufgrund ihres hervorragenden preislichen Angebots. Man könnte meinen, dass mit der Beauftragung eines ausländischen Unternehmers - so lange es sich um eine vermeintliche Subvergabe handelt – keinerlei negative Konsequenzen für den inländischen Auftraggeber zu erwarten sind.

Entscheidend für die Qualifizierung als Personalleasing oder Subvergabe ist jedoch nicht der Wille des inländischen Auftraggebers und des ausländischen Auftragnehmers, sondern vielmehr die Einschätzung der Behörden, wie beispielsweise der Finanzpolizei vor Ort auf der Baustelle. Folgende Merkmale werden als Hinweise für das Vorliegen einer Subvergabe gedeutet:

- Ein bestehender Werkvertrag, der ein konkretisiertes geschuldetes Werk enthält
- Die Verwendung eigener Werkzeuge/Arbeitsmaterialien
- Keine Weisungsgebundenheit bzw. Eingliederung der ausländischen Arbeitnehmer
- Vorhandener Auszug Firmenbuch/Gewerberegister/ UID-Nummer des Heimatlandes
- Vereinbarung von Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen bzw. einer Pönale
- Exakte Terminvorgaben/Fertigstellungszeitpunkte
- Keine Abrechnung nach Zeit

Bei einer Umqualifizierung hin zum Personalleasing treffen den inländischen Auftraggeber als Beschäftiger grundsätzlich umfangreiche Risiken. Der inländische Auftraggeber haftet für die 20%ige Abzugsteuer, hat allfällige Säumniszuschläge zu bezahlen und kann bei Nichtabführung der Quellensteuer finanzstrafrechtlich wegen fahrlässiger Abgabenverkürzung belangt werden.



Manfred Wesonig
Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Ulrike Schickhofer
Annemarie Höfler
Rainer Trinkl
Irmgard Kienreich

Darüber hinaus kann die Fehlqualifikation von Vertragsverhältnissen auch im Bereich des Lohn- und Sozialdumpings sowie bei der Sozialversicherung zu empfindlichen negativen Konsequenzen führen. Selbst wenn die Vertragsbeziehung eindeutig als Subvergabe anerkannt wird, haftet der inländische Bauunternehmer seit 01.01.2017 als Bürge und Zahler für das Entgelt des ausländischen Arbeitnehmers.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Bau und Handwerksbetriebe

Wesonig+Partner
Steuerberatung GmbH